



SV/FD1/040/2021 Sitzungsvorlage

öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Diepholz

Federführend: FD 1 Zentrale Dienste und Zentrale Steuerung	Datum: Verfasser:	11.11.2021 Klumpe, Michael, Fachdienstleiter
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung		
Datum	Gremium	
25.11.2021	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	
29.11.2021	Verwaltungsausschuss	
08.12.2021	Rat	

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Diepholz nimmt zukünftig eine/ keine Regelung für Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung in die Hauptsatzung auf (§ 9 des Entwurfes).
2. Die Hauptsatzung der Stadt Diepholz wird unter Berücksichtigung des zu 1. getroffenen Beschlusses in der im Entwurf vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. Bei der Hauptsatzung handelt es sich um eine pflichtig zu erlassene Satzung im Sinne des § 11 NKomVG, die das kommunale Verfassungsrecht innerhalb des durch das NKomVG gesteckten Rahmens konkretisiert. Für Beschlüsse über die Hauptsatzung ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (=Ratsmitglieder) erforderlich.

Die bisherige Hauptsatzung wurde im Jahr 2011 vom Rat der Stadt Diepholz verabschiedet. Sie basiert auf der Muster-Hauptsatzung des Niedersächsischen Städtetages. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte sich die Hauptsatzung der Stadt Diepholz auch zukünftig sehr stark an dem Hauptsatzungsmuster des Niedersächsischen Städtetages orientieren. In zwei, ggf. drei Punkten besteht aktuell Anpassungsbedarf:

1. Ratzuständigkeit (§ 3 der Hauptsatzung)

Die § 3 Abs. 1 in a) und b) definierten Wertgrenzen sollten auf 10.000 Euro angehoben werden. Es handelt sich hierbei um die Wertgrenzen zur Abgrenzung des Geschäftes der laufenden Verwaltung für

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG (Bagatellklausel für rechtsgeschäftliche Veränderungen des vorhandenen Vermögens der Kommune) und
- b) für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge mit Ratsmitgliedern).

Diese verpflichtend zu treffenden Wertgrenzen-Regelungen bewegen sich in anderen Kommunen in vergleichbarer Größenordnung und gehen in Einzelfällen weit darüber hinaus.

2. Verkündungen und öffentliche Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Diepholz nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht. Mit der NKomVG-Novellierung wird dem Landkreis Diepholz zukünftig ermöglicht sein Amtsblatt digital zu führen. Der Landkreis Diepholz plant die Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt ab dem 01.01.2022. Die Mitnutzung des elektronischen Amtsblattes durch die Mitgliedskommunen ist auch zukünftig möglich. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung der Stadt Diepholz, die u.a. die Internetadresse (<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>) enthält unter der das elektronische Amtsblatt ab dem 01.01.2022 aufgerufen werden kann. Mit der vorgeschlagenen Textpassage werden die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine zukünftig rechtskonforme Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung geschaffen.

3. Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (fakultative Regelung zur sog. Medienöffentlichkeit von öffentlichen Sitzungen) – optionaler Vorschlag § 9 (neu)

Nach der Vorschrift des § 64 Abs. 2 NKomVG kann die Vertretung durch Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Ohne eine derartige Regelung sind regelmäßige Film- und Tonaufnahmen unzulässig. In diesem Zusammenhang sind aus Sicht der Verwaltung unter anderem die folgenden Punkte zu beachten:

- a) Trotz der beschriebenen Regelung in der Hauptsatzung bleiben zunächst viele Fragen offen. So ist beispielsweise nicht entschieden in welcher Form ggf. von der Möglichkeit von Film- und Tonaufnahmen Gebrauch gemacht werden sollte (z.B. Live-Stream von kompletten Sitzungen oder zusammengeschnittene Kurzvideos?). Ebenfalls ist nicht geklärt, ob es eine differenzierte Handhabung zwischen Fachausschuss- und Ratssitzungen geben sollte.
- b) Jedes Ratsmitglied hat ein Widerspruchsrecht und kann somit der Aufnahme von Film- und Tonaufnahmen widersprechen. Übertragungen i.S. eines Live-Streams müssten für Wortbeiträge unterbrochen werden, die durch Ratsmitglieder erfolgen, die von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.
- c) Aufnahmen von Einwohnerinnen und Einwohnern sind aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben nur mit deren Einwilligung zulässig. Diese Einwilligungen sollten schriftlich erfolgen. Erfolgt keine Einwilligung sind die Aufnahmen für entsprechende Beiträge z.B. im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu unterbrechen.
- d) Aufnahmen der von den „anderen Personen“ im Sinne von § 71 Abs. 7 NKomVG (beratende Mitglieder) bedürfen aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben ausdrücklich deren Einverständnis. Andernfalls müssen Aufnahmen für Wortbeiträge unterbrochen werden.
- e) Ebenso müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung sowie z.B. Sachverständige ausdrücklich mit der Aufnahme einverstanden sein. Auch dieses Einverständnis müsste schriftlich dokumentiert werden.
- f) Sofern aus den unter b) bis e) genannten Personengruppen zahlreiche Personen widersprechen sollten oder mit einer Aufnahme nicht einverstanden sind, so würden beispielsweise Live-Stream-Sitzungen unzählige Male unterbrochen werden müssen. Auch wären ausschließlich Filmaufnahmen von Einzelpersonen möglich, die nicht widersprochen haben bzw. ihr Einverständnis erklärt haben.

- g) Der organisatorische, technische, personelle und ggf. finanzielle Aufwand kann je nach Aufnahme-/Übertragungsart erheblich sein. Die erforderlichen Ressourcen müssten ggf. zusätzlich durch den Rat zur Verfügung gestellt werden.
- h) Kritisch zu hinterfragen ist aus Sicht der Verwaltung der tatsächliche Nutzen. In einer kommunalpolitischen „Hochphase“ der diesjährigen Kommunalwahl haben gerade einmal 65 Personen eine digital übertragene Live-Diskussion verfolgt.

In der Gesamtbetrachtung erscheint die Aufnahme einer derartigen Regelung in die Hauptsatzung nur sinnvoll, wenn ein breiter Konsens unter den Ratsmitgliedern im Hinblick auf die Bereitschaft zur Übertragung von Film- und Tonaufnahmen ihrer Person besteht und der Rat darüber hinaus bereit ist die zusätzlich erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Finanzierung:

./.

Anlagen:

Entwurf Hauptsatzung

gez. Marré
Bürgermeister